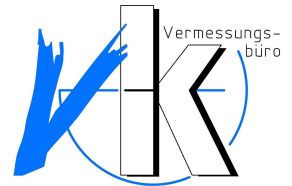


# INFORMATION



Dipl.-Ing. Hans-Peter Keller

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
im Freistaat Sachsen



Promenade 35  
04758 Oschatz

Tel: 0341.525 579 - 0  
Fax: 0341.525 579 - 10

info@keller-vermessung.de  
www.keller-vermessung.de

## zur Gebäudeaufnahme ins amtl. Liegenschaftskataster nach § 6 (3) SächsVermKatG

Rechtsgrundlage ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) und die Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06.07.2011 (SächsGVBl. vom 30.07.2011).

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung. Es dient insbesondere der Eigentumssicherung, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr.

Damit das Liegenschaftskataster seinen vielfältigen Aufgaben gerecht werden kann, sind in ihm flächendeckend für den Freistaat Sachsen die Flurstücke sowie deren Nutzungen und Gebäude zu führen. Das Liegenschaftskataster besteht insbesondere aus der Liegenschaftskarte, dem Liegenschaftsbuch und den messtechnischen Unterlagen.

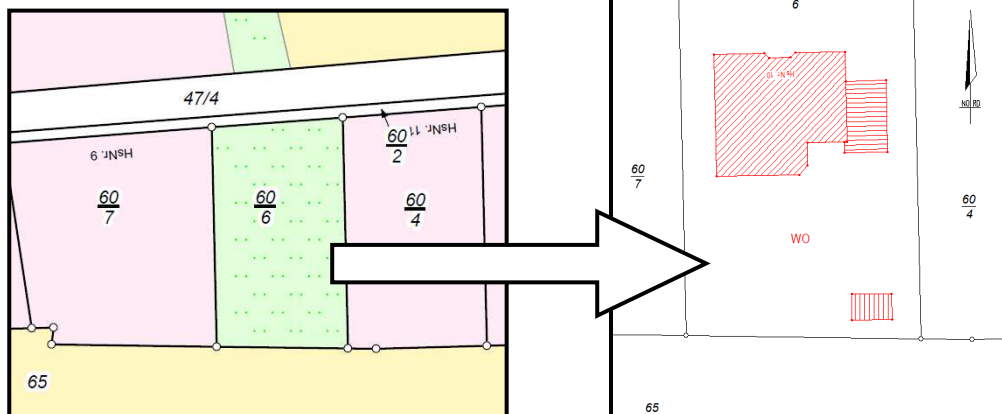
Katastervermessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. **Die Kosten sind einheitlich** in der 2. Sächsischen Vermessungskostenverordnung (2. SächsVermKoVO) vom 24.07.2012 (SächsGVBl. S.409), Änderung zum 01.01.2018 **festgelegt (s.u.)**.

**Im § 6 (3) SächsVermKatG ist geregelt: „Wurde ein Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.“**

**Kommt der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Aufnahme in das Liegenschaftskataster nicht nach, kann von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren mit entsprechenden Zusatzkosten durchgeführt werden.**

Für den Eigentümer eines Gebäudes ergeben sich aus dem vollständigen Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster Vorteile, z.B.:

- beim Verkauf des Grundstückes,
- der Beleihung des Grundstückes,
- bei Auseinandersetzungen zu nachbarrechtlichen Fragen
- bei genehmigungspflichtigen Bauplanungen



**Die Kosten der amtl. Gebäudeaufnahme betragen: 719,95 € inkl. MwSt. + ca. 236 € Amtsgebühren\***

\* gilt für bis zu 3 Gebäude je Grundstück mit bis max. 300 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche